

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DIE FOERDERUNG DER HOCHSCHULEN UND DER FORSCHUNG
Presseausschuss Postfach 1759, 3001 Bern Tel. 031 44 23 64

An die Redaktionen
der deutschsprachigen
Schweizerpresse

Bern, 8.5.1978 / VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen beiliegend zwei Artikel zum neuen Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz. Der eine behandelt die Problematik der Hochschulförderung im Streite zwischen Autonomie und Bundessubventionen, der andere die langfristigen unabsehbaren Folgen einer unüberlegten Sparpolitik auf dem Gebiete von Bildung und Forschung.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und

mit freundlichen Grüßen

Für den Presseausschuss:
sig. Dr. Peter Frei

Beilage: 2 Artikel

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Mai 1978:

Selbständigkeit gegen Bundesbatzen?

Von Nationalrat Paul Zbinden, Fribourg

Das neue Hochschulförderungsgesetz stellt die verantwortlichen Behörden vor die Schicksalsfrage, ob sie gegen den willkommenen Bundesbatzen einen Teil der Selbständigkeit der Kantone in einem wichtigen Bereich eintauschen wollen.

Autonomie ade?

Die acht kantonalen Universitäten unseres Landes haben die Wahl zwischen voller Hochschulautonomie und kläglichem Aschenbrödel-dasein einerseits und wirksamer Subventionierung durch den Bund und verbindlicher Koordination ihrer Tätigkeiten andererseits. Die Hochschulkantone sind nicht mehr in der Lage, ihre Universitäten aus eigener Kraft auf dem heutigen Niveau zu halten und sie den Erfordernissen der ausbildungsfreudigen Jugend und den Bedürfnissen der Zukunft anzupassen. Damit ist die Frage der Unabhängigkeit, aber auch diejenige der Notwendigkeit finanzieller Hilfe des Bundes schon beantwortet.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Bund als Geldgeber auch bei der Planung, Entwicklung und Tätigkeit der kantonalen Universitäten, aber insbesondere auch in der Sicherung der Studienplätze für Studenten aus den Nichthochschulkantonen ein Wort mitreden will. Dass damit die Autonomie der Hochschulen nicht nur den anderen Kantonen, sondern auch dem Bund gegenüber eingeschränkt wird, liegt auf der Hand.

Bundeshilfe ist Existenzfrage

Damit stellt sich die Frage, in welchem Ausmass dem Bund ein finanzieller Beitrag an die kantonalen Hochschulen zugemutet werden kann. Dabei gehe ich davon aus, dass der Bund mit seinem gegenwärtigen Ausgabenvoranschlag von rund 16 Milliarden und einer öffentlichen Schuld von 14 Milliarden Franken alle Anstrengungen unternehmen muss, um zu einer ausgeglichenen Rechnung zu gelangen. Aus diesem Gesichtswinkel und auch unter der Berücksichtigung der mannigfaltigen Bundesaufgaben erweisen sich die bisherigen Aufwendungen des Bundes als zu bescheiden. So richtete der Bund den kantonalen Universitäten für Be-

triebskosten und Investitionen im Jahre 1976 inklusive Konjunktursatz 284 Mio Franken aus. In den Voranschlägen 1977 und 1978 kommen die entsprechenden Budgetposten auf 275 beziehungsweise 278 Mio Franken zu stehen.

Die eidgenössischen Räte haben nun, gestützt auf das Hochschulförderungsgesetz, einem Bundesbeschluss über Hochschulkredite in der ersten Beitragsperiode 1978/79 zugestimmt. Der Bundesrat hatte ursprünglich für die beiden Jahre Beiträge an die Betriebskosten von je 225 Mio und an Investitionskosten von je 137,5 Mio total 362,5 Mio Franken vorgeschlagen. Die eidgenössischen Räte haben diese Beiträge auf jährlich 220 Mio für die Betriebskosten und auf 120 Mio für die Investitionskosten, das heisst um 22,5 Mio auf insgesamt 340 Mio pro Jahr herabgesetzt. Damit sollte einerseits der schwierigen Lage der Bundesfinanzen und andererseits den gerechtfertigten Ansprüchen der kantonalen Universitäten Rechnung getragen werden.

Die Gegner des Hochschulförderungsgesetzes möchten nun aber die Bundesbeiträge auf dem Stand von 1976 einfrieren. Wenn man bedenkt, dass bis 1983 die Zahl der Studienanfänger infolge der hohen Geburtenzahlen jährlich um 1500 bis 2000 ansteigen wird und sich deshalb die Anzahl der Studierenden bis 1986 um etwa 15.000 auf rund 70.000 erhöhen wird, dann muss eine solche Stabilisierung der Bundesbeiträge in einem sich in voller Entwicklung befindlichen Bereich als untragbar beurteilt werden.

Ein bewegliches Subventionierungssystem

Im Rahmen der von der Bundesversammlung für eine bestimmte Beitragsperiode begrenzten Kredite erhalten die Hochschulkantone Betriebs- und Investitionsbeiträge. Dabei ist jeweils auf die Finanzkraft der Kantone abzustellen. Der Finanzausgleich soll auch hier eine wichtige Rolle spielen.

Die Beiträge des Bundes an die Betriebskosten sind im Gesetz auf 20 bis 40% angesetzt. Durch die Berücksichtigung ausserkantonalen Studierender und deren Gleichbehandlung können die Bundesbeiträge 25 bis 50% erreichen. Für die Uebergangszeit 1978 und 1979 sollen die Kantone zwar mindestens den Grundbeitrag 1977 erhalten, die Beiträge sind jedoch auf 10 bis 30 bzw. 25 bis 45 % begrenzt. Erst wenn die Finanzlage des Bundes es erlaubt, dürfen die Höchstansätze der

Gesetze schrittweise eingeführt werden. Die Investitionsbeiträge sind wie bisher je nach Finanzkraft der Kantone auf 40 bis 60% begrenzt.

Es wird Aufgabe der neuen Regierungskonferenz für Hochschulfragen, aber auch des Bundesrates sein, dafür zu sorgen, dass auch die Hochschulkantone ihre Betriebs- und Investitionskosten in einem annehmbaren Rahmen halten und dass kein reiner Automatismus der Subventionierung durch den Bund entsteht. Mit diesem Vorbehalt erweist sich das vorgeschlagene Subventionierungssystem als zweckmässig.

Das neue Hochschulgesetz verlegt gewisse Zuständigkeiten der Hochschulkantone in Universitätsfragen auf die Ebene der Regierungskonferenz bzw. des Bundes, wobei aber die Kantone die eigentlichen Träger dieser Schulen bleiben. Die Rahmenkredite des Bundes, wie sie vom Parlament für die laufende Beitragsperiode beschlossen wurden, stehen in einem vernünftigen Rahmen zu den zur Verfügung stehenden Mitteln und zur Verantwortung des Bundes im Hochschulbereich. Das Subventionierungssystem und die Organisation der Hochschulförderung erlauben eine Anpassung an die Bedürfnisse und eine Begrenzung der Hochschulausgaben. Das Gesetz verdient daher am 28. Mai 1978 unser JA!

8.5.1978 / VIII

Zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Mai 1978:

Hochschulen als Prügelknaben der Sparpolitik des Bundes?

Von Prof. Thomas Fleiner, Marly

Die grossen Defizite des Bundes erfordern ohne Zweifel eine sparsame und gezielte Einsetzung der Bundesfinanzen. Eine unüberlegte Sparpolitik auf dem Gebiete der Hochschulen kann aber langfristig unabsehbare Folgen haben. Versäumnisse im Bildungsbereich lassen sich durch spätere Generationen kaum wieder gut machen. Schon heute hört man aus der Bevölkerung mehr und mehr Klagen über schlechte Aerzte, Juristen, Chemiker und andere Naturwissenschaftler. Die technische und wissenschaftliche Entwicklung erfordert eine erstklassige Ausbildung. Diese lässt sich nur mit den entsprechenden Mitteln sicherstellen. Wenn man sich überlegt, was für katastrophale Folgen falsche Entscheidungen eines schlechtausgebildeten Arztes, eines schlechten Kernphysikers, eines schlechten Chemikers oder Juristen haben können, wird man auf dem Gebiete der Bildung doppelt vorsichtig sein.

Gute Investitionen im Bildungssektor bürgen andererseits für wirtschaftliche Wohlfahrt und soziale Entfaltungsmöglichkeit der Bevölkerung. Sie machen sich auf Generationen hinaus bezahlt. Eines der reichsten Länder der Welt, dessen Volk vom Geiste eines Heinrich Pestalozzi geprägt ist, dessen Bildungseinrichtungen Weltruf haben, muss seine Sparpolitik gegenüber den Hochschulen auch vor späteren Generationen verantworten können. Die Hochschulen mussten bis jetzt aufgrund der Sparpolitik auf wesentliche Investitionen verzichten. Ein weiterer Verzicht kann im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und der Forschung nicht mehr verantwortet werden.